

Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur

Gerichtliche Entscheidungen, Prozessuale Anwaltsklausuren

Bearbeitet von
Horst Wüstenbecker

10. Auflage 2016. Buch. 240 S. Kartoniert

ISBN 978 3 86752 463 6

Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

A. Die Aufgabenstellung

In der verwaltungsgerichtlichen Assessorklausur geht es regelmäßig darum, einen tatsächlich meist einfachen und nicht allzu umfangreichen Aktenfall in **prozessualer und materiell-rechtlicher Hinsicht** zu bearbeiten und das Ergebnis 1

- in einem **Entscheidungsentwurf** (insbes. einem Urteil oder Beschluss)
- in einem **anwaltlichen Schriftsatz** (Klageschrift, Eilantrag) oder
- in einem **Gutachten** oder einer sonstigen schriftlichen Stellungnahme (Votum, Schreiben an den Mandanten o.Ä.) darzustellen.

Beachte: Der Schwerpunkt liegt auch in der Assessorklausur auf der Anwendung des materiellen Rechts, nur angereichert mit prozessualen Problemen. Sie sollten also bei der Vorbereitung auf das Examen das materielle Recht stets wiederholen. Das bedeutet aber nicht, dass Sie – wie im Ersten Examen – jede Frage bis in die letzte Verästelung beherrschen müssen. In der Assessorklausur soll eine praktische Entscheidung getroffen werden, die nicht mit für die Praxis unbedeutenden (Streit-) Fragen belastet werden darf. Eine kompakte Darstellung der wichtigsten Rechtsgebiete finden Sie im AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur.

Gerade im Öffentlichen Recht gibt es immer wieder Examensklausuren aus **abgelegenen Bereichen**, in denen Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird, sondern lediglich Verständnis und Arbeitsmethode überprüft werden sollen. Materiell geht es in diesen Klausuren zumeist darum, das Wissen aus den (bekannten) Kernbereichen auf das unbekannte Rechtsgebiet der Klausur zu übertragen (Transferleistung). 2

Beispiele: Der Ihnen bekannte Begriff der Zuverlässigkeit muss statt in der GewO im WaffG oder LuftSiG subsumiert werden. Die allgemeinen Strukturen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind im Ausländerrecht bei der Ausweisung oder im Umweltrecht bei einer bodenschutzrechtlichen Anordnung ebenso wie im Allgemeinen Verwaltungsrecht anzuwenden.

Die Schwierigkeit dieser Fallgestaltungen liegt zumeist darin zu erkennen, wo die **Besonderheiten** des speziellen Gesetzes liegen, die ggf. eine abweichende Auslegung des – für sich genommen – bekannten Tatbestandsmerkmals erfordern. Besonders wichtig ist bei dieser Art Klausur die **Entschlüsselung des Aufgabentextes**. Die materiellen Fragen lassen sich regelmäßig durch die Angaben im Aktenauszug lösen. Entscheidend ist, dass Sie den Sachverhalt unter das unbekannte Gesetz subsumieren können und damit ihre „**Praxistauglichkeit**“ unter Beweis stellen. 3

Beachte: Die Bearbeitung darf auch auf unbekannten Gebieten oder bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten niemals die juristische Arbeitsweise (Subsumtion) vernachlässigen. Nur methodisch einwandfreie Arbeiten lassen den Schluss zu, dass Sie nicht nur zufällig zu dem (richtigen) Ergebnis gelangt sind, sondern dass Ihnen dies auch in anderen Fällen gelingen wird.

Praxistauglich ist Ihre Klausurlösung nur, wenn Sie die **Schwerpunkte richtig setzen**. Sie müssen der Versuchung widerstehen, Unproblematisches breit zu erörtern, nur weil es Ihnen bekannt ist, und die entscheidenden Fragen des Falles aber nur beiläufig behandeln. Weiterhin müssen Sie beim Abfassen der Entscheidung die formalen und inhaltlichen Gepflogenheiten der **(Klausur-)Praxis** beachten. 4

So sind z.B. im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit die Punkte Zuständigkeit und Verfahren immer, wenn auch in der gebotenen Kürze, anzusprechen. Auch werden im verwaltungsgerichtlichen Urteil häufig nicht nur die entscheidungserheblichen, sondern alle problematischen Punkte angesprochen, um der Behörde Handlungsanweisungen für künftige Fälle zu geben. Formalfehler der Beteiligten, etwa ein unrichtig oder ungeschickt formulierter Antrag, werden dagegen eher beiläufig richtig gestellt, ohne viel Aufhebens darum zu machen.

B. Die Klausurtypen

- 5 Die Assessorskripten von Alpmann Schmidt behandeln die verwaltungsverfahrenrechtlichen und prozessualen Fragen so, wie sie im Examen und in der Praxis auftreten. Die **verwaltungsgerichtliche Assessorklausur** stellt Sie hierbei vor folgende Situationen:
- Meistens beschränkt sich die Aufgabenstellung auf die Anfertigung eines gerichtlichen **Entscheidungsentwurfs** (Urteil, Beschluss, Gerichtsbescheid).
 - **Anwaltsklausuren** bestehen i.d.R. aus einem vorbereitenden Gutachten und einem Schriftsatzentwurf (Klageschrift, Klageerwiderung, Eilantrag).
 - In der Prüfungspraxis finden sich zuweilen auch reine **Gutachtenklausuren**, in denen „nur“ ein Gutachten (insbesondere zur Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage oder eines sonstigen Rechtsbehelfs) anzufertigen ist und sich der praktische Teil in der Formulierung des Tenors oder des Klageantrags erschöpft.

C. Die Vorbereitung der Klausurlösung

I. Lesen des Aktenauszugs

- 6 Die Lösung der Klausur steht zumeist im Aktenauszug! Diese Binsenweisheit trifft vor allem auf Klausuren zu, die eher entlegene Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts betreffen. Niemand wird von Ihnen erwarten, dass Sie z.B. Einzelfragen aus dem Waffenrecht oder dem beamtenrechtlichen Beihilferecht beherrschen. Entscheidend ist hier, dass Sie die gesetzliche Systematik erfassen und die Aufgabe methodisch sauber einer vertretbaren Lösung zuführen. Das besondere Verwaltungsrecht ist zumeist nur der **Aufhänger** für die Fallgestaltung. Die Lösung ergibt sich i.d.R. aus Hinweisen in den abgedruckten Schriftsätzen. Daher ist unabdingbare Voraussetzung, dass Sie den **Aktenauszug durch mehrfaches Lesen vollständig erfassen**.

II. Chronologie und rechtliche Würdigung

- 7 Durch das **erste Lesen** der (auszugsweise) wiedergegebenen Schriftsätze verschaffen Sie sich einen **groben Überblick** über die Klausur. Versuchen Sie hierbei, den Sachverhalt zunächst rein tatsächlich im Zusammenhang zu erfassen. Belasten Sie sich dabei noch nicht mit rechtlichen Überlegungen. Manchmal hilft es, sich den Sachverhalt als Filmszene vorzustellen.
- 8 Das dann folgende **Durcharbeiten des Aufgabentextes** dient der Erfassung der **Details**. Dabei ist es hilfreich, wenn Sie vor Erstellung der Lösungsskizze aus den verstreuten Angaben in der Akte eine Übersicht der zeitlichen Abfolge der Ereignisse (**Chronologie**) erstellen. Die Examensklausur wird i.d.R. aus einer oder mehreren echten Gerichtsakten zusammengestellt. Vor Gericht wird über einen tatsächlich geschehenen Lebenssachverhalt entschieden. Auch dieser ist chronologisch verlaufen.
- 9 Die Chronologie können Sie später verwenden, um einen knappen, aber vollständigen **Tatbestand** zu schreiben.

Beispiel: K ist seit April 2015 Betreiber der Gaststätte „Rokoko“ in der kreisfreien Stadt M. Auf seinen Antrag vom 15.03.2015 erhielt K am 16.04.2015 eine Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung in eine Diskothek. Nachdem sich im Mai 2015 Nachbar N wiederholt erfolglos bei der Behörde über ruhestörenden Lärm beschwert hatte, hat N (vorbehaltlich landesrechtlicher Ausnahmen) am 25.08.2015 Widerspruch erhoben. Gegen den die Baugenehmigung aufhebenden Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung vom 15.10.2015 hat K am 04.12.2015 Klage erhoben.

Chronologie	
Datum	Ereignis
15.03.2015	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung
seit April 2015	K Betreiber der Gaststätte „Rokoko“ in M
16.04.2015	Baugenehmigung für Nutzungsänderung in Diskothek
Mai 2015	Nachbarbeschwerden über ruhestörenden Lärm
25.08.2015	Widerspruch des N gegen die Baugenehmigung
15.10.2015	Widerspruchsbescheid: Aufhebung der Baugenehmigung
04.12.2015	Klage des K gegen Widerspruchsbescheid

Die **rechtlichen Argumente** der Beteiligten, die in den Schriftsätzen ausgetauscht werden, sollten Sie separat zusammenstellen. Sie zeigen Ihnen, was aus Sicht des Prüfungsamtes erörterungswürdig ist. Diese Hinweise sollten Sie auf jeden Fall in die Lösung aufnehmen. Versuchen Sie schon bei der ersten Zusammenstellung, eine innere Ordnung herzustellen, die sich am späteren Entscheidungsaufbau orientiert (z.B. Trennung von Hinweisen zur Zulässigkeit und zur Begründetheit). **10**

Rechtliche Argumente			
Standort	Kläger	Beklagter	Anmerkungen
Zulässigkeit	Widerspruch des N verfristet, evtl. verwirkt?	Klage verfristet	RBB ordnungsgemäß?
Begründetheit	keine wesentliche Änderung Vorbelastung durch andere Betriebe Lärm nicht dem Betrieb zuzurechnen Sperrzeitverlängerung wäre ausreichend	erhebliche Ausweitung des Betriebs unzumutbarer Lärm durch Besucher typische Erscheinungsform einer Gaststätte Sperrzeitverlängerung unzureichend	Bindungswirkung der Gaststätten-erlaubnis?

Hinweis: Gesichtspunkte, die von den Beteiligten nicht benannt wurden, Ihrer Ansicht nach aber für die Lösung relevant sind, ebenfalls aufführen, auch wenn diese später ggf. wieder verworfen werden!

III. Die Klausurbearbeitung

Die konkrete Aufgabenstellung richtet sich nach dem jeweiligen **Bearbeitungsvermerk**. Der Vermerk muss stets **aufmerksam gelesen** werden. **11**

Beachte: Auch wenn die Bearbeitungsvermerke i.d.R. gleich lauten, enthalten sie doch häufig wichtige Hinweise für die Klausurlösung und geben Weichenstellungen vor! Notieren Sie deshalb die Besonderheiten, die nicht in jeder Klausur standardmäßig vorkommen und offensichtlich nur den zu entscheidenden Fall betreffen.

Neben den Standardformulierungen („Die Formalien sind in Ordnung“) finden sich im Bearbeitungsvermerk z.B. folgende **Hinweise**: **12**

- Datum der Zustellung des Ausgangs- und/oder des Widerspruchsbescheides,
- Datum des Eingangs der Klage (Eingangsstempel),
- Hinweise auf Formalien des Gerichtsverfahrens (z.B. Beiladung, Vollmachten),

- Auszug aus dem Kalender (i.d.R. Hinweis auf Fristprobleme!), ggf. i.V.m. der Ablichtung von mit Poststempel versehenen Briefumschlägen (als Hinweis auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen postalischer Verzögerungen),
- Hinweise auf Zuständigkeiten beteiligter Behörden oder auf Formalien während des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens (z.B. Anhörung, Beteiligung Dritter),
- Hinweise auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge,
- Datum der Entscheidung und Zusammensetzung des Spruchkörpers,
- Wiedergabe von Normen, die in den in der Prüfung zugelassenen Gesetzestexten nicht enthalten sind, oder Ausschluss von Gesetzen, die nicht zu prüfen sind.

Hinweis: Sind einzelne Teile des Bearbeitungsvermerks nicht auf den ersten Blick verständlich, kann es sich um verdeckte Umschreibungen von prozessualen Sonder-situationen handeln!

- 13 Beispiele:** Bei einer Nachbarklage gegen die dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung findet sich der kryptische Satz: „Das Gericht hat alle erforderlichen Verfahrenshandlungen vorgenommen.“ Da bei der Nachbarklage eine notwendige **Beiladung** des Bauherrn (§ 65 Abs. 2 VwGO) erfolgen muss (vgl. unten Rn. 105), ist dies ein Hinweis auf die erfolgte Beiladung, auch wenn der Beiladungsbeschluss im Aktenauszug nicht enthalten ist. Der beige-ladene Bauherr muss deshalb als Beteiligter i.S.d. §§ 63 Nr. 3, 117 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rubrum erscheinen. Dagegen wird der Beiladungsbeschluss we-der im Tatbestand noch in den (Entscheidungs-)Gründen erwähnt (vgl. Rn. 53 u. 109).

Der Hinweis: „Das Gericht ist der Auffassung, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsäch-licher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Entscheidung ergeht am ... ohne mündliche Verhandlung. Notwendige Anhörungen sind durchgeführt“ umschreibt, dass ein **Gerichts-bescheid** nach § 84 VwGO zu fertigen ist (s.u. Rn. 309 ff.).

- 14** Ein wesentlicher Unterschied zur Klausur im Ersten Examen besteht darin, dass Ihnen in den meisten Ländern im Assessorexamen **Kommentare** als Hilfsmittel zur Verfü-gung stehen. Sie sollten sich vom Beginn des Referendariats an mit ihnen vertraut machen. Die zugelassenen Kommentare sollten neben dem Gesetzestext ihr ständi-ges Werkzeug und Begleiter bei der Falllösung sein. Nur dann können Sie in der Klau-sur vollen Nutzen aus ihnen ziehen.

- 15** In der öffentlich-rechtlichen Klausur helfen Ihnen vor allem die Kommentare von Kopp/Schenke zur **VwGO** und von Kopp/Ramsauer zum **VwVfG**. Sie werden über-rascht sein, wieviele Erläuterungen sich in den Einzelkommentierungen auch zu all-gemeine Fragestellungen und zu anderen Gesetzen finden. Beschränken Sie sich aber nicht nur auf die öffentlich-rechtlichen Kommentare. Oft können Sie in der öffentlich-rechtlichen Klausur auch die anderen Kommentare weiterbringen.

Beispiele: Im Kopp/Schenke finden Sie z.B. Ausführungen zur Fristberechnung,¹ zum Folgenbesei-tigungsanspruch und zum öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch,² im Kopp/Ramsauer zum Ver-waltungszustellungsgesetz (VwZG).³ Im Palandt werden u.a. auch die öffentlich-rechtliche GoA, der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch, die Amtshaftung und der enteignungsgleiche und enteignende Eingriff kommentiert.⁴ Fischer hilft Ihnen bei ehrbeeinträchtigenden Äußerungen eines Hoheitsträgers.⁵

Bedenken Sie allerdings auch die **Kehrseite** der zugelassenen Hilfsmittel. Während eine richtige Definition im Ersten Examen noch als eigene Leistung anerkannt wird, wird der Prüfer im Assessorexamen erwarten und davon ausgehen, dass Sie die De-finition nachgeschlagen haben.

¹ Kopp/Schenke VwGO § 57 Rn. 10 u. 10 a.

² Kopp/Schenke VwGO § 113 Rn. 80 ff.

³ Kopp/Ramsauer VwVfG § 41 Rn. 46 ff.

⁴ Palandt BGB Einf. v. § 677 Rn. 13 ff. (ör GoA), Einf. v. § 812 Rn. 9 ff. (ör Erstattungsanspruch), § 839 Rn. 1 ff. (Amtshaf-tung), vor § 903 Rn. 14. (enteignender und enteignungsgleicher Eingriff).

⁵ Fischer StGB § 193 Rn. 16 ff.

1. Teil: Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung

Bearbeitungsvermerk: Gerichtliche Entscheidung

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

Die Entscheidung hat eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten, die den Erfordernissen des § 117 Abs. 3 VwGO entspricht. Von § 117 Abs. 5 VwGO ist kein Gebrauch zu machen.

Für die Rechtsbehelfsbelehrung reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist. Eine solche Vorgehensweise ist ebenfalls in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

II. Ergänzende Hinweise

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas Anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- ...

Verlangt der Bearbeitungsvermerk – wie zumeist – allgemein den **Entwurf einer Entscheidung** des Verwaltungsgerichts, müssen Sie zunächst die **richtige Entscheidungsform** festlegen. Denn eine „Entscheidung“ kann Vieles sein:

16

Endentscheidungen	Zwischen- entscheidungen	prozessleitende Verfügungen
insbes. Urteile, einschl. Teil- u. Zwischenurteile sowie streitentscheidende Beschlüsse	z.B. ein Beschluss über die Gewährung von Prozesskostenhilfe oder ein Beweisbeschluss	Aufklärungsanordnungen u.a. (vgl. § 146 Abs. 2 VwGO)

In der Klausur ist i.d.R. eine **Endentscheidung** zu entwerfen, vor allem

17

Urteile § 107 VwGO	Gerichtsbescheide § 84 VwGO	Beschlüsse im Eilverfahren §§ 80 Abs. 5, 80 a Abs. 3, 123 VwGO
-----------------------	--------------------------------	--

Eher selten sind **sonstige Beschlüsse**, z.B.

18

- **Kostenentscheidung** gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach übereinstimmender Erledigungserklärung,
- Gewährung von **Prozesskostenhilfe** (§ 166 VwGO, § 119 ZPO),
- **Beweisbeschlüsse** (§ 98 VwGO, § 358 ZPO)

Die Festsetzung des **Streitwertes** durch Beschluss gemäß § 63 GKG ist in der Klausur i.d.R. erlassen, kann allerdings in Verbindung mit der Entscheidung in der Hauptsache gefordert werden, z.B. bei Beschlüssen nach §§ 80 Abs. 5, 123 VwGO. Hier reicht es aus, wenn Sie die Grundzüge der gesetzlichen Regelung kennen (vgl. insbes. §§ 52, 53 Abs. 2 GKG).

1. Abschnitt: Das Urteil

- 19 Wird in der Klausur der Entwurf einer Entscheidung verlangt, so ist zumeist ein **Urteilsentwurf** zu fertigen. Über die verwaltungsgerichtliche Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden (§ 107 VwGO).

Die wichtigste Ausnahme vom Grundsatz der Entscheidung durch Urteil ist der **Gerichtsbescheid** (§ 84 VwGO), wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Über Anträge im Eilverfahren wird dagegen nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss entschieden. Im Klageverfahren ergeht ein **Beschluss** nur, wenn eine Sachentscheidung des Gerichts nicht mehr erforderlich ist, z.B. bei Klagerücknahme (§ 92 Abs. 3 VwGO) oder bei übereinstimmenden Erledigungserklärungen (§ 161 Abs. 2 VwGO).

A. Inhalt und Aufbau des Urteils

- 20 Das Urteil gliedert sich nach § 117 VwGO in folgende Bestandteile:

Das verwaltungsgerichtliche Urteil
■ Überschrift ■ Rubrum ■ Tenor ■ Tatbestand ■ Entscheidungsgründe ■ Rechtsmittelbelehrung

I. Überschrift

- 21 Das Urteil enthält die **Überschrift** „Im Namen des Volkes“ (§ 117 Abs. 1 S. 1 VwGO) und die Bezeichnung „Urteil“, ggf. auch „Zwischenurteil“ (§ 109 VwGO), „Teilurteil“ (§ 110 VwGO) oder „Schlussurteil“. Als Eingangsformel schließen sich – je nach Übung des Gerichts – „In dem Verwaltungsrechtsstreit“, „In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren“, „In dem Verwaltungsstreitverfahren“ o.Ä. an. Üblicherweise wird oben links das Aktenzeichen des Gerichts vermerkt.

II. Rubrum

- 22 Im Anschluss daran folgt das **Rubrum**, d.h. die Bezeichnung der Beteiligten und des Gerichts (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 VwGO).

Rubrum
■ Beteiligte ■ Kläger ■ Beklagter ■ Beigeladener ■ ggf. VÖl ■ Gerecht

1. Die Beteiligten (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

- 23 Die Beteiligten, ggf. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, sind nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren (z.B. als Kläger, Beklagter), so genau zu bezeichnen, dass keine Zweifel an der Identität bestehen.

a) Kläger

Bei der Bezeichnung des Klägers ergeben sich Probleme nur in prozessualen **Sondersituationen**:

- **Minderjährige** sind grds. nicht prozessfähig (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) und werden durch ihre Eltern gesetzlich vertreten, z.B. Klage „des Schülers Peter Müller, gesetzlich vertreten durch seine Eltern Annemarie und Karl-Heinz Müller ...“ 24
Beispiel: Der 10-jährige Schüler S klagt, vertreten durch seine Eltern, gegen die Entscheidung über die Nichtversetzung in die nächste Klasse.
 Etwas anderes gilt, soweit Minderjährige **selbst prozessfähig** sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, s.u. Rn. 87). In diesem Fall ist der Minderjährige selbst Kläger, seine gesetzlichen Vertreter sind am Verfahren i.d.R. nicht beteiligt.
Beispiel: Der 14-jährige Muslim M klagt persönlich (§ 5 RKEG) auf Feststellung, dass er berechtigt ist, während der Unterrichtspause auf dem Schulgelände das islamische Gebet zu verrichten.⁶
- **Beteiligte kraft Amtes** sind in ihrer Funktion aufzuführen, z.B. Klage „des Rechtsanwalts Peter Krause, ..., als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Kaufmanns Karl-Heinz Müller ...“ 25
- Bei **Rechtsnachfolge** im Prozess sind Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger anzugeben, z.B. Klage „des verstorbenen Herrn Karl-Heinz Müller, jetzt seiner Erben Annemarie und Karl Müller ...“ 26

b) Beklagter

Die Bezeichnung des **Beklagten** richtet sich bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen nach § 78 Abs. 1 VwGO, bei den übrigen Klagen nach dem Rechtsträgerprinzip. Bei Körperschaften und Behörden ist stets der gesetzliche Vertreter zu benennen („gegen die Stadt Neuenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister“). Ist für den Beklagten ein Prozessbevollmächtigter vorhanden, so ist dieser mit ladungsfähiger Anschrift aufzuführen. 27

Beachte: Bei der Behörde ist zwischen dem Terminsvertreter und dem Prozessbevollmächtigten zu unterscheiden. Die eine Behörde vertretenden Bediensteten haben i.d.R. nur eine Terminsvollmacht. In diesem Fall erscheinen sie nicht im Rubrum. Nur Prozessbevollmächtigte (z.B. der Anwalt bzw. die Anwaltskanzlei) sind im Rubrum aufzuführen.

c) Beigeladene

Durch die Beiladung (§ 65 VwGO) erlangt der **Beigeladene** die prozessuale Stellung eines Beteiligten (§ 63 Nr. 3 VwGO) und ist daher im Rubrum nach den Hauptbeteiligten aufzuführen, und zwar unabhängig davon, ob er sich am Verfahren aktiv beteiligt hat.⁷ 28

Beachte: Eine Unterscheidung, ob eine notwendige Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO) oder eine einfache Beiladung (§ 65 Abs. 1 VwGO) vorliegt, findet im Rubrum nicht statt. Wenn überhaupt, erfolgt dies in den Entscheidungsgründen, und auch dort nur, wenn es darauf ankommt (z.B. im Hinblick auf § 66 VwGO).

⁶ BVerwG, Urt. v. 30.11.2011 – BVerwG 6 C 20.10, RÜ 2012, 182, 184.

⁷ Guckelberger JuS 2007, 436, 441.



d) Vertreter des öffentlichen Interesses

- 29 Soweit in den Ländern ein **Vertreter des öffentlichen Interesses** (VÖI) existiert (z.B. in Rheinland-Pfalz und Thüringen, s.u. Rn. 79), erlangt er die Rechtsstellung eines Beteiligten nur, wenn er von seiner Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht (§ 63 Nr. 4 VwGO). Nur dann ist er im Rubrum aufzuführen. Ob sich der VÖI beteiligt, kann i.d.R. dem Sitzungsprotokoll entnommen werden. Heißt es dort, der VÖI sei am Verfahren beteiligt, habe jedoch auf Ladung verzichtet (sog. beschränkte Beteiligung), so ist er im Rubrum aufzuführen.

2. Streitgegenstand

- 30 In den meisten Bundesländern ist es üblich (aber nicht erforderlich), zwischen der Bezeichnung der Beteiligten und der des Gerichts schlagwortartig auf den **Streitgegenstand** hinzuweisen (z.B. „wegen Anfechtung einer Baugenehmigung“, „wegen Entziehung der Fahrerlaubnis“). Die Formulierung soll kurz, aber möglichst präzise den Gegenstand des Verfahrens bezeichnen.⁸

3. Das Gericht (§ 117 Abs. 2 Nr. 2 VwGO)

- 31 Im Anschluss daran folgt die Bezeichnung des **Gerichts**, des **Termins** der letzten mündlichen Verhandlung (wegen § 112 VwGO) sowie der mitwirkenden **Richter**. Die namentliche Nennung der Richter erfolgt mit ihrer Amtsbezeichnung, beginnend mit dem Vorsitzenden, den beisitzenden Richtern und schließt mit den ehrenamtlichen Richtern.
- 32 Ergeben sich die Namen der mitwirkenden Richter nicht aus der Akte (insbes. aus dem Sitzungsprotokoll), so sind diese nach dem Bearbeitungsvermerk zu fingieren. Dabei ist darauf zu achten, in welcher **Besetzung das Gericht** zu entscheiden hat: Die Kammern der Verwaltungsgerichte entscheiden grds. in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern (§ 5 Abs. 3 S. 1 VwGO), soweit nicht der Einzelrichter (§ 6 VwGO) oder im Einverständnis mit den Beteiligten der Vorsitzende oder der Berichterstatter allein entscheidet (§ 87 a Abs. 2 u. Abs. 3 VwGO).

... hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts ... auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht X, den Richter am Verwaltungsgericht Y und die Richterin Z sowie die ehrenamtlichen Richter Frau A und Herrn B für Recht erkannt ...

- 33 Bei einer **Entscheidung ohne mündliche Verhandlung** nach § 101 Abs. 2 VwGO ist im Rubrum der Tag der Urteilsfällung anzugeben:

... hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts ... ohne mündliche Verhandlung am ... durch ... für Recht erkannt ...

III. Der Tenor

- 34 Nach der Übergangsformel „**für Recht erkannt**“ folgt sodann die Urteilsformel (§ 117 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), der **Tenor**. Der Tenor gibt das Ergebnis der Entscheidung in Kurzform wieder. Da der Tenor Grundlage der Vollstreckung ist, muss er knapp, aber so präzise und eindeutig wie möglich gefasst werden. Völlig unbrauchbar ist daher z.B. die Formulierung: „Der Klage wird stattgegeben.“

⁸ Finger JA 2008, 635, 636; Jansen/Wesseling JuS 2009, 32, 32.

Tenor

- Entscheidung zur **Hauptsache**
- Kostenentscheidung
- Entscheidung über die **vorläufige Vollstreckbarkeit**

Nach § 124 a Abs. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht **ausnahmsweise** im Urteil die **Zulassung der Berufung** aussprechen. Letzteres gilt allerdings nur bei rechtsgrundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) oder Divergenz von einer obergerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Derartige Fälle scheiden in Examensklausuren i.d.R. aus

35

In den übrigen Fällen des § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 5 VwGO ist die Entscheidung über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung der Berufung dem OVG vorbehalten (§ 124 a Abs. 5 VwGO). Das VG ist zu einer Nichtzulassung der Berufung nicht befugt (§ 124 a Abs. 1 S. 3 VwGO).

In Ausnahmefällen muss das VG über die **Zulassung der Revision** befinden, z.B. wenn die Berufung ausgeschlossen ist (§ 135 VwGO) oder im Fall der Sprungrevision (§ 134 VwGO).

Hinweis: In der Assessorklausur finden sich i.d.R. keine Ausführungen zur Rechtsmittelzulassung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beteiligten ausdrücklich eine positive Zulassungsentscheidung angeregt haben.

- Hat die Klage **keinen Erfolg**, so lautet der Tenor in der Hauptsache stets:

36

„Die Klage wird abgewiesen.“

Dies gilt für **alle** erfolglosen Klagen, unabhängig davon, ob sie unzulässig oder unbegründet sind. Hierauf ist lediglich in den Entscheidungsgründen einzugehen.⁹

Nur Klagen werden abgewiesen! Anträge im Eilverfahren werden dagegen durch Beschluss „abgelehnt“ (s.u. Rn. 697).

- Wird der Klage **stattgegeben**, dann muss der Sachausspruch so genau gefasst werden, dass er aus sich heraus verständlich und vollstreckbar ist. Die konkrete Formulierung hängt von der jeweiligen Klageart ab. Zu beachten ist, dass der Sachausspruch den Streitgegenstand **erschöpfend** behandeln muss, aber nicht über das Begehren hinausgehen darf (§ 88 VwGO). Wird dem Klagebegehren nicht voll entsprochen (und sei es auch nur geringfügig), ist daher stets zusätzlich zu tenorieren: „Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

37

Im Einzelnen ergeben sich daraus z.B. folgende Formulierungen:

38

Erfolglose Klage

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist (wegen der Kosten) vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe (von 110 %) des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe (von 110 %) des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

⁹ Mann NWVB. 1994, 74, 75.

**Erfolgreiche Anfechtungsklage**

Der Bescheid des ... vom ... (und der Widerspruchsbescheid des ... vom ...) wird (werden) aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe (von 110 %) des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe (von 110 %) des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Teilweise erfolgreiche Anfechtungsklage

Der Bescheid des ... vom ... (und der Widerspruchsbescheid des ... vom ...) wird (werden) insoweit aufgehoben, als ...

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu ... % und der Beklagte zu ... %.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Erfolgreiche Verpflichtungsklage

Der Bescheid des ... vom ... (und der Widerspruchsbescheid des ... vom ...) wird (werden) aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die unter dem ... beantragte Baugenehmigung (Az.: ...) für ... zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe (von 110 %) des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe (von 110 %) des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Teilweise erfolgreiche Verpflichtungsklage

Der Bescheid des ... vom ... (und der Widerspruchsbescheid des ... vom ...) wird (werden) aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag des Klägers vom ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu ... % und der Beklagte zu ... %.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Erfolgreiche Leistungsklage

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem ... zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000 Euro vorläufig vollstreckbar.

Erfolgreiche Feststellungsklage

Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht mit Wirkung zum 01.01.2016 auf den Beklagten als neuen Dienstherrn übergegangen ist und damit weiterhin in einem Beamtenverhältnis zum Beigeladenen steht.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Das Urteil ist (wegen der Kosten) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Erfolgreiche Fortsetzungsfeststellungsklage

Es wird festgestellt, dass der Bescheid des ... vom ... rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe (von 110 %) des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe (von 110 %) des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beachte: Die Formulierung der Vollstreckbarkeitsentscheidung erfolgt in der Praxis höchst uneinheitlich, oft sogar innerhalb eines Gerichts (im Einzelnen Rn. 168 ff.). Halten Sie sich an die bei Ihnen üblichen Gepflogenheiten!

IV. Der Tatbestand (§ 117 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)

Im Tatbestand ist nach § 117 Abs. 3 VwGO „der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt“ (ähnlich § 313 Abs. 2 ZPO).

39**Tatbestand**

- **Geschichtserzählung**
- **Vorbringen des Klägers**
 - **Antrag des Klägers**
 - **Antrag des Beklagten**
- **Vorbringen des Beklagten**
 - **Antrag des Beigeladenen** oder anderer Beteiligter
- **Vorbringen des Beigeladenen** oder anderer Beteiligter
- **Prozessgeschichte**